

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Lieber Gast,

schön, dass Sie Ihren Urlaub in der Pfalz verbringen möchten. Der lieben Ordnung wegen, damit zwischen Ihnen und uns eine verlässliche Grundlage geschaffen wird und damit Sie vor allem beruhigt Ihren wohlverdienten Urlaub antreten können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Vertragsbedingungen und Hinweise zu beachten. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651 a ff. des BGB. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen, sofern nicht in der Buchungsbestätigung die Geltung besonderer Zahlungsbedingungen vereinbart ist.

## 1. Anmeldung und Bestätigung

### 1.1. Abschluss des Reisevertrages-- Reisevermittlerverträge

Der Reisevertrag soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich nach Vertragsschluss händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn handelt (vgl. auch Ziff. 1.3.).

1.2. Sämtliche Abreden und Nebenabreden sollen schriftlich erfasst werden. Vereinbarte Sonderwünsche sind in die Reiseanmeldung und Reisebestätigung aufzunehmen.

1.3. An seine Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn führen durch die sofortige Vereinbarung bzw. durch die Zulassung der Reise zum Vertragsschluss.

1.4. Telefonisch nehmen wir entsprechend unserem ausdrücklichen Hinweis nur verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an uns zurückzuleiten hat, und unsere Reisebestätigung abgeschlossen wird. Sendet der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an uns weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichtinhalten der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels Internet und ähnliche neue Medien gilt das unter 1.4. Geregelt entsprechend.

1.5. Weicht unsere Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch Rücksendung der Reiseanmeldung, durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.6. Ausdrücklich im Prospekt, Reisebestätigung und Rechnung etc. als vermittelt beschriebene und durch Dritte ausgeführte Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Fall der Reisevermittlung ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder unsere Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Wir haften insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 sinngemäß.

## 2. Anzahlung/Zahlung des Restbetrages

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 15% des Reisepreises, höchstens € 250,-, zu zahlen.

2.2. Der Restbetrag ist auf Anforderung Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Versicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Versicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.

2.4. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt. Der volle Reisepreis kann in diesen Fällen auch ohne Versicherungsschein verlangt werden.

## 3. Unsere Leistungen

3.1. Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

3.2. Hinsichtlich der Abreden/Nebenabreden und der vereinbarten Sonderwünsche wird auf Ziff. 1.2. Bezug genommen.

3.3. Der Prospekt/Katalog ist für uns grundsätzlich bindend. Wir können uns aber im Prospekt/Katalog

Änderungen vor Vertragsabschluss vorbehalten und mit dem Reisenden abweichende Vereinbarungen treffen.

## 4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

## 5. Rücktritt des Reisenden

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen, dieses schriftlich zu tun. Treten Sie vom Reisevertrag zurück, so sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Rücktritts, folgenden Ersatzanspruch für getroffene Reisevorkehrungen sowie für unsere Aufwendungen geltend zu machen:

- bis 31. Tag vor Anreise 10% des Reisepreises
- bis 22. Tag vor Anreise 20% des Reisepreises
- bis 14. Tag vor Anreise 40% des Reisepreises
- bis 8. Tag vor Anreise 50% des Reisepreises
- ab 7. Tag vor Anreise 70% des Reisepreises

(bei Ferienwohnungen 80% des Reisepreises) Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Absage 80% des Reisepreises.

Dies gilt nicht, wenn wir lediglich als Vermittler im Sinne des Reisevertragsrechts tätig sind. In diesem Fall gelten die Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (Hotel, Pension, Ferienwohnung etc.). Als Vermittler erheben wir eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Höhe von mind. € 15,-.

## 6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung und der Androhung der fristlosen Kündigung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete erhebliche Hinweise hält, deren Beachtung für die Durchführung der Reise erforderlich ist. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis grundsätzlich weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters im übrigen bleiben unberührt. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die Reise bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen, wenn die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

## 7. Gewährleistung und Abhilfe (vgl. §§ 651 c bis f BGB)

7.1. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

7.2. Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter, oder falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

7.3. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

7.4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zumuten ist. Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

7.5. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechtigung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 BGB). Dies gilt

nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

7.6. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## 8. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziff. 6. und 7. sind zu beachten.

## 9. Haftungsbeschränkung

9.1. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

9.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

9.1.2. wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

9.3. Bei ausdrücklich als vermittelt bezeichneten Leistungen ist Ziff. 1.6. dieser Bedingungen zu beachten.

9.4. Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, führen, für Schäden die nicht Körperschäden sind, zu einer beschränkten Haftung des Reiseveranstalters je Reise und Reisenden in Höhe von € 4.100,-. Übersteigt der Reisepreis € 4.100,-, so ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis begrenzt. Ansprüche nach internationalen Übereinkommen oder gesetzlichen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

9.5. Dem Reisenden wird im Hinblick auf die Haftungsregelung in Ziff. 9. der Abschluss einer Reiseunfall-, einer Reisegepäck- sowie einer Reiseausfallversicherung (siehe Ziff. 6) empfohlen.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

10.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziff. 7.1. verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

10.3. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## 11. Gerichtsstand

Im Streitfalle ist der Gerichtsstand Neustadt an der Weinstrasse.

## 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

Alle Preisangaben ohne Gewähr; für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

(Stand: Januar 2002)